ADAC Fahrsicherheits-
Zentrum Nordbayern

Allgemeine Geschäftsbedingungen ADAC Fahrsicherheitszentrum Nordbayern, Schlüsselfeld, (FSZ)

Teil I: Bedingungen für Einzel- und Gruppenteilnehmer Firmenkunden

1. Teilnahmebedingungen

1.1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt am Fahrsicherheitstraining sind grundsätzlich alle Personen, die zuvor angemeldet wurden und eine Anmeldebestätigung vorweisen können und die bis dahin fällige Teilnahmegebühr entrichtet haben.

1.2. Gültige Fahrerlaubnis

Die Teilnahme ist nur Inhabern mit einer für das Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis gestattet. Der ADAC Nordbayern e.V. kann verlangen, dass der Führerschein vor Beginn der Veranstaltung vorgezeigt wird. Kann eine gültige Fahrerlaubnis nicht vorgelegt werden, ist der ADAC berechtigt, den Teilnehmenden vom Training auszuschließen, ohne dass ein Anspruch auf Ersatz der Kursgebühr oder auf einen Ersatztermin besteht. Fahrerlaubnisinhaber im Rahmen des „Begleiteten Fahrens mit 17 Jahre“ dürfen nur gemeinsam mit der jeweils berechtigten Person als Begleiter am Training teilnehmen.

1.3. Eigenes Fahrzeug

Für Veranstaltungen im FSZ nutzen die Teilnehmer grundsätzlich ihre eigenen Fahrzeuge. Sind Halter und Eigentümer mit dem Teilnehmer nicht identisch, legt der Fahrer auf Verlangen eine Einverständniserklärung des Halters und des Eigentümers zur Teilnahme an der Veranstaltung vor. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Das Trainingsfahrzeug muss zum Straßenverkehr ordnungsgemäß zugelassen, geprüft und versichert sein.

1.4. Zu beachtende Vorschriften

Auf dem gesamten Gelände des ADAC Fahrsicherheitszentrums Nordbayern gelten insbesondere die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie alle anderen verkehrsrechtlichen Gesetze und Verordnungen. Abweichend hiervon gelten bei Übungen im Zusammenhang mit einem Fahrsicherheitstraining oder einer Veranstaltung die Anweisungen des Kursleiters. Diesen Anweisungen ist im Interesse der Sicherheit, Folge zu leisten. Alle Anweisungen und Erklärungen erfolgen in deutscher Sprache. Daher besteht aus Sicherheitsgründen die zwingende Erfordernis deutsch sprechen und verstehen zu können.

1.5. Verhalten

Alle Wege und Strecken auf dem Gelände des ADAC Fahrsicherheitszentrums Nordbayern sind mit **mäßiger Geschwindigkeit** und **besonderer Aufmerksamkeit** zu befahren. Insbesondere sind die Anweisungen des Kursleiters zu befolgen.

1.6. Alkohol- und Drogenverbot

Die Teilnahme an fahraktiven Veranstaltungen unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln sowie Medikamenten, welche das Fahrvermögen beeinflussen, ist untersagt. Ein Verstoß dagegen berechtigt den Veranstalter zum Ausschluss des Teilnehmers von der Veranstaltung ohne Anspruch auf Ersatz der Kursgebühr oder auf einen Ersatztermin.

1.7. Technischer Zustand des Fahrzeugs

Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen dem Straßenverkehr entsprechend zugelassen sein, sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und vollständig der StVZO entsprechen. Fahrzeuge mit Roten Kennzeichen, Zoll-Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen und ausländischen Zulassungen/Kennzeichen von Ländern außerhalb der Europäischen Union und assoziierte Länder sind grundsätzlich nicht zum Training zugelassen. Die Verantwortung für den einwandfreien Zustand obliegt dem Teilnehmer. Es obliegt nicht der Verantwortung des Kursleiters, den technischen Zustand des Fahrzeugs zu prüfen, insbesondere nicht einzelne Fahrzeugreifen auf ihre Eignung zu überprüfen

Teilnehmer, die mit ungeeigneter Bereifung erscheinen, können von dem gebuchten Training ausgeschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf Ersatz der Kursgebühr oder auf einen Ersatztermin besteht.

1.8. Gurtpflicht

Während der praktischen Teile der Veranstaltungen besteht Gurtpflicht. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, für die keine Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind und auch keine Sicherheitsgurte aufweisen.

1.9. Motorradschutzbekleidung

Teilnehmer von Motorradveranstaltungen verpflichten sich, komplette Motorradschutz-Bekleidung zu tragen. Hierzu zählen:

- Integralhelm mit ECE - Prüfzeichen.
- Motorradbekleidung mit ECE - Protektoren.
- Schaft-, Motorradstiefel über die Knöchel reichend. (Bei Motorradstiefeln mit Schnürsenkeln, müssen die Schnürsenkel so gesichert werden, dass ein Verhaken an Fahrzeugteilen ausgeschlossen ist).
- Motorradhandschuhe

Erscheint ein Teilnehmer ohne komplette Motorrad-Schutzbekleidung zum Training, kann dieser vom Training ohne Anspruch auf Rückzahlung der Trainingsgebühr oder Anspruch auf einen Ersatztermin ausgeschlossen werden.

1.10. Mitnahme von Begleitpersonen

Die Mitnahme von Begleitpersonen (Beifahrer) ist gegen eine gesonderte Gebühr gestattet. Ausgenommen hiervon sind Motorrad-Trainings sowie das Pkw-Training Young Drivers Only (Begleitetes Fahren siehe Ziffer 1.2).

Begleitpersonen können nicht an den Theorieeinheiten sowie nicht fahraktiv an der Veranstaltung teilnehmen. Bei Frauenkursen sind männliche Begleiter nicht zulässig. Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht zum Training mitgebracht werden.

1.11. Mitnahme von Tieren

Tiere sind im kompletten Veranstaltungsbereich, einschl. der Fahrzeuge, nicht gestattet.

1.12. Witterungsbedingungen

Schlechtes Wetter (zum Beispiel Regen) ist kein Grund für eine Trainingsabsage. Das Training findet grundsätzlich bei jeder Wetterlage statt, es sei denn, das FSZ hält die Durchführung bezogen auf die Sicherheit für unmöglich. In diesem Fall wird das Training auf einen neuen Termin verlegt oder die Teilnehmergebühr zurückerstattet. Bei Eis und Schnee findet kein Motorradtraining statt

1.13. Teilnahmebestätigungen

Zertifizierungen, Teilnahmebescheinigungen und Beurkundungen (z.B. für Berufsgenossenschaftsbezuschussungen) werden nur bestätigt, wenn eine vollständige Teilnahme erfolgt. Das Training gilt als vollständig absolviert, wenn eine Abwesenheit während des gesamten Trainings insgesamt 30 Minuten nicht übersteigt

2. Vertragsabschluss

2.1. Mit der Anmeldung wird dem ADAC Nordbayern e.V. der Abschluss des Veranstaltungsvertrages verbindlich angeboten. Die Anmeldung kann schriftlich (auch elektronisch), mündlich oder fernmündlich sowie über das Internet erfolgen. Die Anmeldung erfolgt auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmeldende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.

2.2. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den ADAC Nordbayern e.V., die keiner bestimmten Form bedarf, zustande. Bei Vertragsabschluss oder unmittelbar danach erhält der Anmeldende eine schriftliche Bestätigung.

2.3. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so hat der ADAC Nordbayern e.V. das Angebot nicht angenommen, sondern bietet dem Anmeldenden den Vertragsabschluss zu von der Anmeldung abweichenden Bedingungen an. An das Angebot ist der ADAC Nordbayern e.V. zehn Tage gebunden. Stimmt der Anmeldende innerhalb dieser Zeit dem Angebot nicht zu, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

2.4. Der ADAC Nordbayern e.V. behält sich vor, Kurse bis zu 5 Tage vor dem Kurstag abzusagen, wenn eine Mindestbelegung von 6 Teilnehmern nicht zustande gekommen ist. Der ADAC Nordbayern e.V. bietet dem Teilnehmer Ersatztermine an. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Zahlt der Kunde eine fällige Rechnung trotz Mahnung nicht, ist der ADAC Nordbayern e.V. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Erfolgt die Bezahlung eines Trainings ganz oder teilweise durch Gutscheine (ADAC-Trainingsgutscheine oder Trainingsgutscheine/sonstige Abrechnungsformulare der Berufsgenossenschaften) sind diese Unterlagen spätestens am Trainingstag im Original dem ADAC Nordbayern e.V. zu übergeben. Liegen die Unterlagen nicht vor, berechnet der ADAC Nordbayern e.V. eine entsprechende Mehraufwandsvergütung in Höhe von 10% des jeweiligen Gutscheinwerts.

Ab einem Buchungswert von mehr als 10.000 EUR inkl. MwSt. gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 40% der Gesamtsumme sind als 1. Anzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Buchungsbestätigung fällig.
- 50% der Gesamtsumme sind als 2. Anzahlung spätestens einen Tag vor Veranstaltungsbeginn eingehend auf das in der Buchungsbestätigung genannte Konto fällig.
- 10% der Gesamtsumme zzgl. eventuell anfallender Restkosten für die Veranstaltung werden umgehend nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

In einzelnen Fällen behält sich der ADAC Nordbayern e.V. das Recht vor, von den oben angegebenen Zahlungsbedingungen abzuweichen. In diesem Fall werden gesonderte und abweichende Zahlungsbedingungen im Angebot mitgeteilt und sind bei Buchungsabschluss Vertragsbestandteil.

4. Versicherungsschutz

4.1. Eigene Fahrzeuge des Teilnehmers

Bei Trainingsveranstaltungen, die vom ADAC Nordbayern e.V. auf dem Gelände des ADAC Fahrsicherheitszentrums Nordbayern, Schlüsselfeld, durchgeführt werden, besteht für eigene Fahrzeuge der Teilnehmer über den ADAC Nordbayern e.V. kein Versicherungsschutz.

Es besteht für den Teilnehmer die Möglichkeit, eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) und eine nachrangige (=subsidiäre) Kraftfahrthaftpflichtversicherung bei der HDI-Gerling Industrie Versicherung AG abzuschließen. Nachrangig bedeutet, dass diese Kraftfahrthaftpflichtversicherung nur für den Fall leisten, dass die vom Teilnehmer ansonsten abgeschlossenen Versicherungen nicht leisten. Die Deckungssummen sind nachfolgend dargestellt. Bezüglich der Kosten dieser Versicherungen wird auf die zum Buchungstag aktuelle und vom ADAC Nordbayern e.V. veröffentlichte Preisliste verwiesen.

Die vorstehenden zusätzlichen Versicherungen können nur vor dem Trainingsbeginn im Rahmen einer ausdrücklichen, schriftlichen Buchung als Zusatzleistung zu den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen werden. Ein nach dem Trainingsbeginn gestellter Antrag auf Abschluss einer Versicherung ist nicht möglich und kann nicht berücksichtigt werden.

Fahrzeugkategorie		**Selbstbehalt (VK / TK)**
KH-Deckung (subsidiär) **für alle Fahrzeugkategorien: 100 Mio. €**		
Pkw	Fahrzeuge mit einem Neuwert bis 150.000 €, Oldtimer auf Anfrage	500 €
Camper	Pkw-Anhänger / Wohnanhänger inkl. Zugfahrzeug mit einem Neuwert bis 150.000 €	500 €
	Wohnmobile	
	bis 3,5 t und einem Neuwert bis 150.000 €	500 €
	bis 7,49 t, max. Entschädigungsleistung 200.000 €	5.000 €
	ab 7,5 t, max. Entschädigungsleistung 200.000 €	10.000 €
Nutzfahrzeuge	bis 3,5 t und einem Neuwert bis 150.000 €	1.000 €
	über 3,5 t und einem Neuwert bis 150.000 €	10.000 €

KH=Kraftfahrthaftpflicht; | VK-SB=Vollkaskoselbstbeteiligung | TK-SB=Teilkaskoselbstbeteiligung.

KH=Kraftfahrthaftpflicht; | VK-SB=Vollkaskoselbstbeteiligung | TK-SB=Teilkaskoselbstbeteiligung.

Reifenschäden sind von der Versicherung lt. Ziffer A.2.9.3 AKB ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz erlischt, wenn den Anweisungen der Kursleiter (Instruktoren) nicht Folge geleistet wird. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der vorgegebenen Übungs- und Rückfahrgeschwindigkeiten auf dem gesamten Veranstaltungsgelände.

Schadensfälle sind unmittelbar am Veranstaltungstag vor Verlassen des Geländes dem Kursleiter zu melden und schriftlich anzuzeigen; spätere Schadensmeldungen werden nicht als Schadensfälle akzeptiert.

Versichert sind alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der gefahrenen Übung auf der Übungsfläche stehenden Ereignisse. Fahrten außerhalb der vom Kursleiter angewiesenen Übung sowie die Wege von und zu den einzelnen Trainingseinheiten/-flächen sowie sonstige Fahrten, z.B. auf der Rückfahrtstrecke zum Ausgangspunkt der Übung, Fahrten zum Wechsel des Übungsbereiches oder zum Mittagessen, unterliegen dem allgemeinen Risiko des Straßenverkehrs und sind somit nicht von oben aufgeführtem Versicherungsschutz umfasst. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Ankunft auf dem Trainingsgelände und endet mit dem Verlassen des Trainingsgeländes.

5. Stornierung oder Umbuchung durch den Kunden

Vor Beginn der Veranstaltung kann der Kunde seine Teilnahme stornieren. Die Stornierung der Anmeldung muss schriftlich per Post, oder E-Mail erfolgen. Die Rechtzeitigkeit der Stornierung bestimmt sich nach deren Eingang beim ADAC Nordbayern e.V. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers, der die persönlichen Teilnahmebedingungen erfüllt, ist ohne Stornokosten jederzeit möglich. Bei Nichtteilnahme an einem gebuchten Training oder nicht rechtzeitiger Stornierung entsteht kein Anspruch auf Erstattung der Trainingsgebühr.

Bei einer Stornierung kann der ADAC Nordbayern e.V. folgende Stornogebühren berechnen:

5.1. Einzelteilnehmer

Bis 15 Tage vor dem Veranstaltungstermin kann der Kunde kostenfrei stornieren. Anschließend gelten folgende Stornogebühren:

- Stornierung ab 14 bis einschl. 8 Tage vor Veranstaltungstermin:
  20% des Trainingspreises
- Stornierung zwischen dem 7. und dem Tag vor der Veranstaltung: 90% des vereinbarten Preises
- Bei Nichterscheinen am Tag der Veranstaltung wird der volle Preis für die gebuchten Leistungen erhoben.

Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Nordbayern e.V. sei ein geringerer oder gar kein Schaden als in den Stornobedingungen bezeichnet, entstanden. Der ADAC Nordbayern e.V. ist berechtigt, die Stornogebühr gegen bereits entrichtete Zahlungen aufzurechnen.

Als Wahlleistung kann der Kunde zusammen mit der Trainingsbuchung einen **Stornokosten-schutz/Umbuchungsservice** gegen ein gesondertes Entgelt buchen. Eine nachträgliche Buchung des Stornokostenschutzes ist grundsätzlich nicht möglich. Dieser berechtigt den Kunden einmalig, bis **drei Tage** vor Trainingsbeginn das gebuchte Training auf einen anderen Termin umzubuchen. Mit der Absage des Trainings ist zeitgleich aus den dann verfügbaren Terminen ein Alternativtermin zu buchen. Eine Umbuchung auf das gleiche Produkt ist ohne Aufzahlung/Erstattung einer eventuellen Preisdifferenz möglich.

5.2. Firmen- und Gruppenbuchung

Bis 91 Tage vor dem Veranstaltungstermin kann der Kunde kostenfrei stornieren. Anschließend gelten folgende Stornogebühren:

- Stornierung ab dem 90. bis zum 61. Tag vor der Veranstaltung:
  50% des vereinbarten Preises.
- Stornierung zwischen dem 60. und 31. Tag vor der Veranstaltung:
  70% des vereinbarten Preises.
- Stornierung zwischen dem 30. und dem Tag vor der Veranstaltung: 90% des vereinbarten Preises
- Bei Nichterscheinen am Tag der Veranstaltung wird der volle Preis für die gebuchten Leistungen erhoben.

Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Nordbayern e.V. sei ein geringerer oder gar kein Schaden als in den Stornobedingungen bezeichnet, entstanden. Der ADAC Nordbayern e.V. ist berechtigt, die Stornogebühr gegen bereits entrichtete Zahlungen aufzurechnen.

In einzelnen Fällen behält sich der ADAC Nordbayern e.V. das Recht vor, von den oben angegebenen Stornobedingungen abzuweichen. Dies gilt insbesondere bei größeren Anmietungen über einen längeren Zeitraum. In diesem Fall werden gesonderte und abweichende Zahlungsbedingungen im Angebot mitgeteilt und sind bei Buchungsabschluss Vertragsbestandteil.

5.3. Cateringbestellung

Bis 31 Tage vor dem Veranstaltungstermin kann der Kunde kostenfrei eine bestellte Cateringleistung stornieren. Anschließend gelten folgende Stornogebühren:

- Stornierung ab dem 30. bis zum 8. Tag vor der Veranstaltung:
  60% des vereinbarten Preises.
- Stornierung ab dem 7. Tag vor der Veranstaltung: 90% des vereinbarten Preises.
- Stornierung oder Nichtinanspruchnahme am Veranstaltungstag: 100% des vereinbarten Preises

Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Nordbayern e.V. sei ein geringerer oder gar kein Schaden als in den Stornobedingungen bezeichnet, entstanden. Der ADAC Nordbayern e.V. ist berechtigt, die Stornogebühr gegen bereits entrichtete Zahlungen aufzurechnen.

6. Veranstaltungsabsage / -verlegung und Kündigung durch das FSZ Nordbayern

6.1. Veranstaltungsabsage/-abbruch/-verlegung

Der ADAC Nordbayern e.V. behält sich vor, aus wichtigem Grund, insbesondere bei weniger als 6 Teilnehmern oder bei extremen Witterungsverhältnissen, Veranstaltungen abzusagen, abzubrechen oder mit Einverständnis der Teilnehmer auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen. Bei Absage erstattet der ADAC Nordbayern e.V. die volle, bereits gezahlte Trainingsgebühr. Bei Verlegung in Absprache mit den Teilnehmern wird die Trainingsgebühr auf den Ersatztermin angerechnet. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aus o. g. Gründen kann der ADAC Nordbayern e.V. für bereits erbrachte Trainingsleistungen eine angemessene Entschädigung in Höhe bis maximal des vertraglichen Gesamtpreises in Rechnung stellen.

6.2. Kündigung durch den ADAC Nordbayern e.V.

Der ADAC Nordbayern e.V. behält sich in folgenden Fällen vor, Teilnehmer von Veranstaltungen auszuschließen:

a) Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Anordnungen der Kursleiter (Instruktoren) oder die verkehrsrechtlichen Bestimmungen, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden.

b) Wenn der begründete Verdacht einer Fahruntüchtigkeit besteht, insbesondere durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss.

c) Bei Nutzung eines Fahrzeugs, das nicht den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung und/oder sonstiger verkehrs- oder zulassungsrechtlicher Vorschriften entspricht.

d) Der Teilnehmende nicht über die entsprechende Fahrerlaubnis verfügt.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Trainingsgebühr besteht in diesen Fällen nicht.

7. Haftung für Personen- und Sachschäden

Der ADAC Nordbayern e.V. verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und Durchführung seiner Veranstaltungen. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass es sich bei allen Veranstaltungen, insbesondere dem Fahrsicherheitstraining, um Veranstaltungen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial handelt. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen inklusive der Fahrsicherheitstrainings und die Benutzung der gesamten Anlage einschließlich der Gebäude erfolgt daher grundsätzlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Teilnehmer.

7.1. Umfang der Haftung

Der ADAC Nordbayern e.V. haftet als Eigentümer des Grundstücks, der baulichen Anlagen und deren Einrichtungen in Bezug auf deren einwandfreien Zustand sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen einschließlich der Fahrsicherheitstrainings bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, maximal das Dreifache der Trainingsgebühr begrenzt. Darüber hinaus ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt in gleicher Weise für eine etwaige Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des ADAC Nordbayern e.V.“

7.2. Haftung des Teilnehmers

Für vom Teilnehmer verschuldete Sachschäden, die dem ADAC Nordbayern e.V. entstehen, behält sich der ADAC Nordbayern e.V. vor, selbst die erforderlichen Reparaturaufträge zu vergeben und die hieraus entstehenden Reparaturkosten zur Erstattung dem Teilnehmer aufzugeben.

Mit Abschluss des Teilnahmevertrags verzichten die Teilnehmer gegenseitig auf Ersatz etwaiger Unfallschäden, soweit diese nicht durch eine Versicherung auszugleichen sind, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie außer in Fällen, in denen das Fahrzeug des Schädigers pflichtwidrig nicht versichert ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

7.3. Versicherungssummen des ADAC Nordbayern e.V.

Die Versicherungssummen seitens des ADAC Nordbayern e.V. sind je Versicherungsfall beschränkt auf:

- 10.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden, maximal 5.000.000 Euro pro Person
- 100.000 Euro für Vermögensschäden

8. Datenschutz

ADAC Nordbayern e.V. und Kunde verpflichten sich, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbes. jene der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen für die im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen auf Grundlage dieser AGBs erfolgten Verarbeitungsprozesse personenbezogener Daten, insbes. dem Austausch solcher Daten zwischen Anbieter und Kunde oder die auftragsmäßige Weitergabe an Dritte, den Abschluss entsprechender Vereinbarungen zur Wahrung des Datenschutzes verlangen, werden die Parteien solche vertraglichen Regelungen treffen.

Der ADAC Nordbayern e.V. ist berechtigt, im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Buchungen und Durchführungen einer Veranstaltung zu erheben und innerhalb der ADAC-Organisation zu verarbeiten, ggfs. die dazu erforderlichen Daten einer vorhandenen ADAC-Mitgliedschaft zu nutzen. Diese Daten dürfen für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung und darüber hinaus zur Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit den Angeboten zum ADAC Fahrsicherheitstraining gespeichert werden. Die Einwilligung zur Speicherung der Daten zur Beratung und Betreuung kann jederzeit widerrufen werden.

9. Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen

Für Trainings und Gutscheine, die auf der Grundlage eines **Fernabsatzvertrags** bestellt wurden, gilt folgendes:

9.1. Widerrufsrecht beim Gutscheinerwerb

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

ADAC Nordbayern e.V., Fahrsicherheitszentrum,
ADAC Nordbayern Str. 1, 96132 Schlüsselfeld
Telefax: 09552 93080-69
E-Mail: fsz@nby.adac.de

9.2. Widerrufsrecht bei Trainingsbuchen (Terminbuchungen)

Bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen ist der Widerruf ausgeschlossen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (§312g Abs. 2, Nr. 9 BGB). Dies ist bei Trainingsbuchungen der Fall. Dem Kunden steht daher in diesem Fall kein Widerrufsrecht zu.

9.3. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

9.4. Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben (z. B. durch Download etc.).

Ende der Widerrufsbelehrung

10. Gerichtsstand und Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag, insbesondere bezüglich des Abschlusses, der Durchführung und der Beendigung, ist ausschließlicher Gerichtsstand Nürnberg. Soweit dies nicht zulässig ist, gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

11. Schlussbestimmungen

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Sollten Vertragsbestimmungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags insgesamt nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

ADAC Fahrsicherheits-
Zentrum Nordbayern

Allgemeine Geschäftsbedingungen ADAC Fahrsicherheitszentrum Nordbayern, Schlüsselfeld, (FSZ)

Teil II: Ergänzende Bedingungen für Fremdveranstaltungen, -Vermietungen

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten ergänzend zu den unter Teil I genannten Bedingungen, wenn das Gelände und/oder Gebäude des ADAC Fahrsicherheitszentrums Nordbayern oder Teile davon von Fremdveranstaltern genutzt oder gemietet wird.

2. Preise und Leistungen

2.1. Grundlage für die vertraglichen Leistungen ist die vom Kunden unterschriebene Buchungsbestätigung. Die Leistungen des ADAC Nordbayern e.V. umfassen nur bauseits vorrätige und vorhandene technische Leistungen, wie z.B. Strom, Modulgrößen und Anschlussstellen.

2.2. Sofern Leistungen Dritter über den ADAC Nordbayern e.V. beauftragt werden, sind diese nach Vorlage der Originalrechnung zuzüglich einer Handlingpauschale in Höhe von 15% an den ADAC Nordbayern e.V. zu zahlen.

2.3. In Bezug auf die Zahlungsbedingungen gilt Teil I, Ziffer 3 analog

3. Versicherungsschutz

Der Kunde muss eine für die Dauer der Veranstaltung geltende **Veranstalter-Haftpflichtversicherung** in ausreichender Höhe abschließen und das Bestehen dieser Versicherung auf Verlangen dem ADAC Nordbayern e.V. schriftlich nachweisen. Diese Haftpflichtversicherung muss sich auf den Veranstalter sowie auf alle Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, erstrecken. Der Veranstalter haftet für auf dem Gelände oder im Gebäude dem ADAC Nordbayern e.V. verursachten **Schäden** in voller Höhe.

4. Haftung für Personen- und Sachschäden durch den Kunden

Der Kunde haftet dem ADAC Nordbayern e.V. gegenüber für durch ihn selbst oder seinen Veranstaltungsteilnehmern verschuldete Sach-, Vermögens- oder Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde hat dem ADAC Nordbayern e.V. Schäden unverzüglich vor Ort anzuzeigen. Er hat des Weiteren unverzüglich eine schriftliche Schadensmeldung abzugeben. Der ADAC Nordbayern e.V. behält sich vor, selbst die erforderlichen Reparaturaufträge zu vergeben und dem Kunden die hieraus entstehenden Kosten zur Erstattung aufzugeben. Ansprüche des ADAC Nordbayern e.V. gegen den Kunden verjähren ein Jahr nach Beendigung der Veranstaltung.

5. Leistungsstörungen

5.1. Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, alles im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und den eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Der ADAC Nordbayern e.V. benennt für jede Veranstaltung eine „Beauftragte Person“. Der Kunde ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dieser beauftragten Person zur Kenntnis zu geben. Das ADAC Fahrsicherheitszentrum Nordbayern wird für Abhilfe sorgen, sofern dies innerhalb angemessener Zeit möglich und zumutbar ist. Der Kunde kann eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen oder eine Empfangsbestätigung ihrer schriftlichen Beschwerde vom Beauftragten verlangen. Weitergehende Befugnisse, insbesondere zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen hat der Beauftragte nicht.

5.2. Der ADAC Nordbayern e.V. ist nicht verantwortlich für Leistungsstörungen bei Veranstaltungen Dritter, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Angebotsbeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistung ausgewiesen sind. Insofern leistet der ADAC Nordbayern e.V. keine Gewähr, auch nicht bei Teilnahme eines Beauftragten an solchen Veranstaltungen.

5.3. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises verlangen (Minderung), sofern er den Mangel unverzüglich angezeigt hat.

6. Stornierung oder Umbuchung durch den Kunden

6.1. Bei Stornierung durch den Kunden gelten Teil I, Ziffer 6.2 (Hauptleistung) bzw. Teil I, Ziffer 6.3 (Cateringleistungen) analog.

Dem Kunden bleibt es unbenommen den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Nordbayern e.V. sei infolge der Kündigung oder des Nichterscheinens ohne Kündigung kein Schaden oder wesentlich geringerer Schaden entstanden als die in Ansatz gebrachten Stornopauschalen. Der ADAC Nordbayern e.V. ist berechtigt, die Stornogebühr gegen bereits entrichtete Zahlungen aufzurechnen.

6.2. Maßgebend ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim ADAC Nordbayern e.V. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform. Für die Berechnung der Stornogebühr ist ausschlaggebend der Termin des ersten Veranstaltungs-Tages um 00:00 Uhr.

6.3. Erscheint der Veranstalter/Kunde nicht zum vereinbarten Veranstaltungstermin, ohne den Vertrag vorher wirksam gekündigt zu haben, wird - mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt - die gesamte Summe gemäß Buchungsbestätigung in Rechnung gestellt.

6.4. Werden ab dem ersten Veranstaltungstag ohne vorherige Rücktrittserklärung vertraglich vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, ohne dass ein Fall von höherer Gewalt vorliegt, behält der ADAC Nordbayern e.V. den Anspruch auf den vollen vertraglich vereinbarten Preis.

6.5. Die ADAC Nordbayern e.V. behält sich das Recht einer Terminverlegung aus zwingenden Gründen bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn vor. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, sich innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Verlegung vom Vertrag zu lösen.

7. Haftungsfreistellung des ADAC Nordbayern e.V.

7.1 Bei Fremdveranstaltungen/Vermietungen geht der ADAC Nordbayern e.V. kein Rechtsgeschäft mit den Veranstaltungsteilnehmern ein und ist somit frei von jeder Haftung aus der Geschäftsbeziehung von Fremdveranstalter und Teilnehmer. Der ADAC Nordbayern e.V. instruiert den Kunden ausführlich hinsichtlich der Benutzung der Trainingsanlage. Der Kunde stellt den ADAC Nordbayern e.V. frei von allen Ansprüchen, die Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, insbesondere in Bezug auf Ankündigung, Organisation und Durchführung der Fremdveranstaltung gegen den ADAC Nordbayern e.V. geltend machen. Der ADAC Nordbayern e.V. haftet nicht für Schäden, die dem Kunden oder dessen Teilnehmer durch höhere Gewalt entstehen.

Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Teilnehmer zur Veranstaltung zuzulassen, die vorher schriftlich auf die Inanspruchnahme des ADAC Nordbayern e.V. für eventuell entstehende Schadensersatzansprüche für Schäden, die den Teilnehmern im Zusammenhang mit der Veranstaltung, insbesondere in Bezug auf die Ankündigung, Organisation und Durchführung der Fremdveranstaltung entstehen können, verzichten. Der Kunde wird hiermit ermächtigt und verpflichtet, den jeweiligen Verzicht für den ADAC Nordbayern e.V. schriftlich anzunehmen. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche, die dem Teilnehmer nach der nachstehenden Ziffer 7.2. gegen den ADAC Nordbayern e.V. zustehen können.

7.2 Die Benutzung der Anlage erfolgt **auf eigene Gefahr und Verantwortung der Teilnehmer**. Der ADAC Nordbayern e.V. als Eigentümer des Grundstücks, der baulichen Anlagen und der Einrichtungen, dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften im Rahmen der Überlassung an den Kunden bei Fremdveranstaltungen/Vermietungen für den Zustand der überlassenen Anlagen und Flächen nur, sofern der ADAC Nordbayern e.V. den Mangel zu vertreten hat. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8. Verwendung des ADAC-Logos und der ADAC Marken

8.1 Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club e.V. ist Inhaber mehrerer ADAC-Marken, insbesondere der deutschen Wortmarke „ADAC“ (DE39826729) und der deutschen Wort-/Bildmarke „ADAC-Logo“ (DE2009578). Die Bezeichnung „ADAC“ genießt den erhöhten Schutz einer bekannten Marke. Zudem kommt der Bezeichnung „ADAC“ als Vereinsname Schutz zu.

8.2 Die Verwendung der ADAC-Marken und des Namens „ADAC“ ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Markeninhabers ADAC zulässig. Insbesondere ist eine ADAC-Referenznennung nur durch Abschluss einer gesonderten Referenzvereinbarung zulässig.

8.3 Jegliche Informationen, die der Kunde im Zuge der Durchführung des Vertrages erhält, dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des ADAC zu Werbezwecken genutzt oder in sonstiger Weise an Dritte herausgegeben werden.

8.4 Eine in diesem Zusammenhang erteilte Zustimmung und/oder Freigabe ist, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen gelten, jederzeit für die Zukunft widerruflich.

8.5. Gleiches gilt analog für die Verwendung des Logos des ADAC Fahrsicherheitszentrum Nordbayern

9. Verhalten bei Unfällen

Der Kunde hat bei Unfällen die Veranstaltung sofort zu unterbrechen und die beauftragte Person des ADAC Nordbayern e.V. zu verständigen. Der Kunde hat dem ADAC Nordbayern e.V. selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen, etwaiger Zeugen sowie die Versicherungsdaten der beteiligten Personen und Zeugen enthalten.

Der ADAC Nordbayern e.V. behält sich das Recht vor, nach einem Unfall die Veranstaltung sofort abzubrechen. Die dadurch **versäumte Veranstaltungszeit wird nicht nachgeholt**. Ein Anspruch des Kunden auf einen finanziellen Ausgleich für die ausgefallene Zeit besteht nicht.

10. Sonstige Bedingungen

10.1 Den Anweisungen der Erfüllungsgehilfen, insbesondere den beauftragten Personen des ADAC Nordbayern e.V. ist in jedem Fall Folge zu leisten.

10.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle innerhalb des Geländes der ADAC Nordbayern e.V. geplanten **Veranstaltungsteile** rechtzeitig vor der Veranstaltung mit den Organisatoren des ADAC Fahrsicherheitszentrums **abzustimmen**. Der **Auf- oder Abbau von Übungen oder Stationen** ist im Vorfeld mit dem ADAC Fahrsicherheitszentrum Nordbayern abzustimmen. Die Nutzung außerhalb der angemieteten Flächen ist **nicht gestattet**.

10.3 Von der ersten bis einschließlich zur letzten Kontrollfahrt trägt der Kunde die volle **Verantwortung für alle Vorkommnisse auf der benutzten Strecke und den benutzen Anlagen** des ADAC Nordbayern e.V. Während dieser Zeit übernimmt der ADAC Nordbayern e.V. für Ereignisse auf oder an der Strecke keine Haftung. Für das **Räumen der Strecke** ist allein der Kunde verantwortlich, ebenso für das **Öffnen und Schließen von Haupt- und Nebentoren sowie Türen und Fenster** vor und nach der Veranstaltung (sofern nötig).

10.4 Die genutzten Strecken und Räume sind – sofern nichts anderes vereinbart – bis zum Ende des Anmietungszeitraumes, aufgeräumt, d.h. im vor der Übergabe herrschenden Zustand zu übergeben; die **angemieteten Strecken und Räume** sind **besenrein** zu verlassen. Bei **Missachtung** dieser Regelung setzt der ADAC eine angemessene Nachfrist. Sollte die Nachfrist ebenfalls erfolglos verstreichen, werden **anfallende Reinigungskosten** dem Kunden ohne weitere Ankündigung in Rechnung gestellt.

10.5 Die Catering-Rechte liegen beim ADAC Fahrsicherheitszentrum Nordbayern.

Anfragen zum Thema Catering sind zu richten an:

ADAC Nordbayern e.V.
Fahrsicherheitszentrum
ADAC-Nordbayern-Straße 1
96132 Schlüsselfeld
eMail: gastro-fsz@nby.adac.de

10.6 Jegliche Abgabe von Speisen und Getränken (entgeltlich oder unentgeltlich) im Veranstaltungsbereich bzw. auf dem Gelände des ADAC Fahrsicherheitszentrum ohne vorherige Genehmigung durch den ADAC Nordbayern e.V. ist nicht gestattet.

10.7 Der Veranstalter hat für ausreichend **Sicherungspersonal** zu sorgen, um einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Trainings und/oder Veranstaltungen zu gewährleisten.

10.8 Im Rahmen einer Veranstaltung ausgehändigte **Schlüssel** des ADAC Fahrsicherheitszentrums Nordbayern sind **ohne Aufforderung nach Abschluss der Veranstaltung an die beauftragte Person** abzugeben. Kommen Schlüssel abhanden oder werden sie auch nach mehrmaliger Ermahnung nicht zurückgegeben, werden dem Veranstalter (= Kunde) die anfallenden Kosten, die durch den Schlüsselverlust entstehen, in Rechnung gestellt.

10.9 Der ADAC Nordbayern e.V. hat das Hausrecht in allen Mieträumen und auf der gesamten Anlage. Der ADAC Nordbayern e.V. bzw. seinen Erfüllungsgehilfen ist bei Störungen oder Notfällen jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen und angemieteten Räumen zu gewähren. Des Weiteren ist nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu gewähren, es sei denn, es stehen wichtige Gründe des Kunden dem entgegen.

11. Umweltschutz

11.1 Der **Rundkurs/Handlingstrecke** des ADAC Fahrsicherheitszentrums Nordbayern darf **gleichzeitig** von **maximal 8 Motorrädern** oder **maximal 8 Pkws** befahren werden.

Das **Vorbeifahrgeräusch** aller auf dem ADAC Fahrsicherheitszentrum fahrende Fahrzeuge unter Volllast darf die **Lärmgrenze von 92 dB** nicht überschreiten.

11.2 Zusätzlich zu einer **permanenten Lärmmessung** setzt der ADAC Nordbayern e.V. auch Mitarbeiter für mobile Lärmmessungen ein. Die im Tagesverlauf gemessene **Lautstärke** muss innerhalb der vorgegebenen Grenzen bleiben. Die aktuellen Werte werden laufend von Mitarbeitern des ADAC Nordbayern e.V. überprüft. Bei **Überschreiten** der zulässigen Werte hat der Veranstalter unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Im Wiederholungsfall muss die Veranstaltung unverzüglich beendet werden. Der Kunde hat dabei **keinen Anspruch auf Reduzierung** des Mietpreises oder Nachholen der versäumten Veranstaltungsdauer.

11.3 Teilnehmer, die im Laufe einer Veranstaltung zum 2. Mal wegen Lärmüberschreitung auffallen, werden **ohne Anspruch auf Rückerstattung** etwaig geleisteter Zahlungen von der Veranstaltung ausgeschlossen.

11.4 Für die Einhaltung der o. a. Bestimmungen (z.B. Überschreitung der Lärmgrenze, zu viele Fahrzeuge auf der Strecke, etc.) ist der **Veranstalter** verantwortlich. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen hat der Veranstalter dem **Verursacher** durch Anzeigen sein Fehlverhalten zu signalisieren. Der Verursacher muss daraufhin **sofort** die Strecke verlassen und sich umgehend beim Veranstalter melden. Dieser muss geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen treffen. Bei Nichteinhaltung wird die Veranstaltung durch den ADAC Nordbayern e.V. unterbrochen bzw. abgebrochen. Die dadurch **versäumte Veranstaltungszeit wird nicht nachgeholt**.

12. Motorsportliche Aktivitäten

Für motorsportliche Aktivitäten gelten die Bestimmungen und Grenzwerte des Deutschen Motorsport Bundes (DMSB). In Bezug auf die Lärmgrenzwerte gilt Ziff. 12.1. Der Kunde ist für deren Einhaltung verantwortlich.

13. Salvatorische Klausel

Sollten Vertragsbestimmungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags insgesamt nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

ADAC Fahrsicherheits-
Zentrum Nordbayern

Allgemeine Geschäftsbedingungen ADAC Fahrsicherheitszentrum Nordbayern, Schlüsselfeld, (FSZ)

Teil III: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von Gutscheinen zur Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining

1. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung des Gutscheines ist sofort nach Rechnungsstellung fällig.

2. Behandlung der Gutscheine

Gutscheine sind wie Bargeld zu behandeln. Verloren gegangene Gutscheine können nicht ersetzt werden. Der Wert des Gutscheines kann nur bei Vorlage des Originals angerechnet werden.

3. Bezahlung der Kursgebühr mit einem Gutschein

ADAC-Gutscheine sind längstens innerhalb der auf dem Gutschein angegebenen Geltungsdauer und höchstens bis zum angegebenen Wert des Gutscheines vom Veranstalter auf die Kursgebühr anzurechnen. Der Gutschein ist im Original spätestens am Veranstaltungstag beim Veranstalter einzureichen. Bei einer nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Einreichung gerät der Teilnehmer in Zahlungsverzug. Der ADAC kann vom Buchenden bei verspäteter Einreichung des Gutscheins eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des Gutscheinwertes verlangen.

Bei Anmeldung zu einer Trainingsvariante mit einer Kursgebühr, die den Wert des Gutscheines übersteigt, hat der Teilnehmer die Differenz zwischen Kursgebühr und Wert des Gutscheines zu entrichten.

Bei Anmeldung zu einer Trainingsvariante mit einer Kursgebühr, die den Wert des Gutscheines unterschreitet, kann die Differenz mit anderen Leistungen des ADAC Nordbayern e.V. verrechnet werden.

4. Rückgabe des Gutscheines

Die Rückgabe / Erstattung von Gutscheinen auch in Teilbeträgen ist nicht möglich.

Hinsichtlich des Widerrufsrechts beim fernmündlich oder per Internet erfolgten Kauf wird auf die Ziffer 6. dieser Bedingungen „Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen“ verwiesen.

5. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf von Gutscheinen zur Teilnahme an einem Sicherheitstraining“ unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages sowie die weiteren Klauseln im Übrigen unberührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

6. Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen

Für Trainings und Gutscheine, die auf der Grundlage eines **Fernabsatzvertrags** bestellt wurden, gilt folgendes:

6.1. Widerrufsrecht beim Gutscheinerwerb

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

ADAC Nordbayern e.V., Fahrsicherheitszentrum,
ADAC Nordbayern Str. 1, 96132 Schlüsselfeld
Telefax: 09552 93080-69
E-Mail: fsz@nby.adac.de

6.2. Widerrufsrecht bei Trainingsbuchen (Terminbuchungen)

Bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen ist der Widerruf ausgeschlossen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (§312g Abs. 2, Nr. 9 BGB). Dies ist bei Trainingsbuchungen der Fall. Dem Kunden steht daher in diesem Fall kein Widerrufsrecht zu.

6.3. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

6.4. Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben (z. B. durch Download etc.).